

L 13 AL 4388/06 NZB

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Arbeitslosenversicherung

Abteilung

13

1. Instanz

SG Freiburg (BWB)

Aktenzeichen

S 7 AL 4289/05

Datum

19.07.2006

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 13 AL 4388/06 NZB

Datum

06.12.2006

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Berufung im Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 19. Juli 2006 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Berufung im Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg (SG) vom 19. Juli 2006 ist zulässig (vgl. [§ 145 Abs. 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]); sie ist insbesondere fristgerecht erhoben worden. Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet. Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung liegen nicht vor.

Nach [§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) bedarf die Berufung der Zulassung, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 500 EUR nicht übersteigt. Diese Regelung findet nur dann keine Anwendung, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft ([§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)). Dieser Beschwerdewert ist vorliegend nicht erreicht; der Ausnahmetatbestand des [§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) liegt ebenfalls nicht vor. Gegenstand der vom Kläger am 17. Oktober 2005 beim SG erhobenen Klage (S 7 AL 4289/05) war der Bescheid vom 23. August 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26. September 2005. Die Agentur für Arbeit L. hat mit diesem Bescheid dem Kläger die Erstattung von Bewerbungskosten auf seinen Antrag vom 28. Januar 2002 - eingereicht am 18. August 2005 - in Höhe von 115 EUR bewilligt; die Erstattung höherer Bewerbungskosten wurde abgelehnt. Durch den die Klage abweisenden Gerichtsbescheid des SG vom 19. Juli 2006 ist der Kläger in Höhe von 145 EUR beschwert; diesen Betrag an höheren Bewerbungskosten für den Zeitraum 11. April 2002 bis 14. Mai 2003 hat der Kläger durch seine Klage geltend gemacht. Durch diesen Betrag ist der Wert des Beschwerdegegenstandes nach [§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) nicht erreicht.

Das SG ist nicht von Entscheidungen der in [§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#) genannten Gerichten abgewichen. Ein wesentlicher Mangel des gerichtlichen Verfahrens im Sinne des dritten Zulassungsgrundes ist nicht gegeben. Letztlich kommt der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zu. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache dann, wenn ihre Entscheidung über den Einzelfall hinaus dadurch an Bedeutung gewinnt, dass die Einheit und Entwicklung des Rechts gefördert wird oder dass für eine Anzahl ähnlich liegender Fälle eine Klärung erfolgt (ständige Rechtsprechung des BSG seit [BSGE 2, 121](#), 132 zur entsprechenden früheren Vorschrift des [§ 150 Nr. 1 SGG](#)). Die Streitsache muss mit anderen Worten eine bisher nicht geklärte Rechtsfrage aufwerfen, deren Klärung im allgemeinen Interesse liegt, um die Rechtseinheit zu erhalten und die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern; die entscheidungserhebliche Rechtsfrage muss klärungsbedürftig und klärungsfähig sein (so Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig/Keller/Leiterer, SGG, 8. Auflage, § 144 RdNr. 28; vgl. dort auch § 160 RdNr. 6 ff. mit Nachweisen aus der Rechtsprechung zur Frage der Revisionszulassung). Die vom Kläger aufgeworfenen (Rechts-) fragen sind nicht in diesem Sinne klärungsbedürftig. Der Streit ist darüber geführt worden, ob die Beklagte dem Kläger für seine in dem Zeitraum 11. April 2002 bis 14. Mai 2003 getätigten Eigenbewerbungen höhere Bewerbungskosten zu erstatten hat, als sie es mit angefochtenem Bescheid vom 19. August 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. September 2005 bewilligt hat. Alle insoweit anzustellenden Erwägungen oder Überlegungen sind auf den Einzelfall des Klägers bezogen und werfen keine klärungsbedürftige Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung auf. Dies gilt insbesondere auch für die vom Kläger mit der Beschwerde aufgeworfene Frage, welche bzw. in welchem Umfange von ihm behauptete Bewerbungen auch vorgenommen worden sind bzw. als nachgewiesen anzusehen sind.

Die Kostenentscheidung ergeht entsprechend [§ 193 Abs. 1 SGG](#).

Diese Entscheidung ist mit der Beschwerde nicht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)). Der angefochtene Gerichtsbescheid des Sozialgerichts wird hiermit rechtskräftig (vgl. [§ 145 Abs. 4 Satz 5 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2006-12-08